

58/286. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001 und 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe über die vorläufige Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴² und der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Gruppe über die eingehende Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem aktiven Beitrag der Gruppe zur Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴⁴;

6. *begrüßt* den von der Gruppe unternommenen internen Reformprozess, der namentlich ihren strategischen Rahmen und ihre internen Arbeitsabläufe umfasst, und fordert die Gruppe nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

7. *ersucht* die Sekretariate der Vereinten Nationen und alle teilnehmenden Organisationen, die Arbeit der Gruppe zu erleichtern, insbesondere durch die Gewährung des vollen Zugangs zu allen von ihr benötigten Informationen;

³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/58/34).*

³⁹ A/58/64.

⁴⁰ A/58/291.

⁴¹ A/58/220.

⁴² A/58/343.

⁴³ A/58/343/Add.1 und 2.

⁴⁴ Siehe A/58/343 und Add.1 und 2.

8. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Reform der Gruppe auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung *erneut* zu behandeln.

RESOLUTION 58/287

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/752, Ziffer 6)⁴⁵.

58/287. Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/289 vom 20. Dezember 2002 und 58/253 und 58/255 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶.

RESOLUTION 58/288

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.1, Ziffer 8)⁴⁷.

58/288. Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/323 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ Siehe A/58/677.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ A/58/723.

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs⁵⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹;

2. *beschließt*, die Erstattung der restlichen 50 Prozent der am 30. Juni 2002 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 US-Dollar in Bezug auf die Restmittel der folgenden Missionen bis zum 30. Juni 2004 zurückzustellen: Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia;

3. *beschließt außerdem*, dass die betroffenen Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2004 zwischen Gutschrift oder Auszahlung wählen können;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen.

RESOLUTION 58/294

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.2, Ziffer 8)⁵¹.

58/294. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵² sowie der mündlichen Erklärung des Vorsitzen-

den des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *betont*, wie wichtig die vom Generalsekretär im Rahmen seiner Guten Dienste geleistete Arbeit zur Unterstützung der Tätigkeit der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria ist;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵²;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs verspätet vorgelegt wurde;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen *an*, die der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mündlich vorgetragen hat⁵³;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum Ende ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen zu Beginn ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandelnden umfassenden Finanzbericht über den Mittelbedarf für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen vorzulegen, in dem der aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Mittelbedarf und die aus anderen Quellen zu finanzierenden Teile klar benannt sind;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen in Höhe von 6 Millionen US-Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen bis zum 30. November 2004 einzugehen, mit der Maßgabe, dass ein etwaiger Beschluss über eine weitere Finanzierung bis zum 31. Oktober 2004 zu treffen ist;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich um weitere freiwillige Beiträge für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen zu bemühen.

RESOLUTION 58/295

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/820, Ziffer 8)⁵⁴.

58/295. Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und alle ein-

⁴⁹ A/58/732.

⁵⁰ Siehe A/58/723, Ziffer 6.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² A/C.5/58/20/Add.1.

⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Fifth Committee*, 49. Sitzung (A/C.5/58/SR.49) und Korrigendum.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.